

Beschreibung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Die Vergütung des Aufsichtsrats der Einhell Germany AG ist in § 6 Abs. 3 der Satzung festgesetzt. Dieser hat derzeit folgende Fassung:

„§ 6 Aufsichtsrat

- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten erstmals für das Geschäftsjahr 2025 eine feste Vergütung, die für ein Aufsichtsratsmitglied Euro 17.000,- beträgt. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält das 5-fache, sein Stellvertreter das 3-fache dieser Vergütungen.

Weiterhin erhält jedes Aufsichtsratsmitglied in den Geschäftsjahren, in denen der aus der Division des Gesamtbetrages der Dividendenausschüttung durch die Anzahl der insgesamt ausgegebenen Stamm- und Vorzugsaktien errechnete Betrag je Aktie Euro 0,12 übersteigt, eine zusätzliche Vergütung von Euro 625,- für jeweils Euro 0,03, die über Euro 0,12 je Aktie ausgeschüttet werden. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält das 5-fache, sein Stellvertreter das 3-fache dieser Vergütungen.

Darüber hinaus erhält jedes Aufsichtsratsmitglied ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 1.000,-. Ein Ersatz der baren Auslagen ist mit dem Sitzungsgeld abgegolten.

Die jeweilige ihnen für die Aufsichtsrats Tätigkeit zur Last fallende Umsatzsteuer wird den Aufsichtsratsmitgliedern erstattet.

Die Aufsichtsratsvergütungen sind unverzüglich nach der jeweiligen Hauptversammlung zur Zahlung fällig, die über das jeweilige Geschäftsjahr beschließt. Scheiden Mitglieder des Aufsichtsrats im Laufe eines Geschäftsjahres aus dem Aufsichtsrat aus, erhalten sie die Vergütung zeitanteilig.

Das Vergütungssystem für Aufsichtsratsmitglieder der Einhell Germany AG ist klar und verständlich gestaltet. Es trägt der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder Rechnung. Der Aufsichtsrat leistet durch die ihm obliegende Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands einen Beitrag zur Förderung der Geschäftsstrategie und zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine feste Vergütung, die für ein Aufsichtsratsmitglied Euro 17.000,- beträgt. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält das 5-fache, sein Stellvertreter das 3-fache dieser Vergütungen.

Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats in den Geschäftsjahren, in denen der aus der Division des Gesamtbetrages der Dividendenausschüttung durch die Anzahl der insgesamt ausgegebenen Stamm- und Vorzugsaktien errechnete Betrag je Aktie Euro 0,12 übersteigt, eine zusätzliche Vergütung von Euro 625,- für jeweils Euro 0,03, die über 0,12 je Aktie ausgeschüttet werden. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält das 5-fache, sein Stellvertreter das 3-fache dieser Vergütungen. Die Orientierung der variablen Vergütung des Aufsichtsrats am Gesamtbetrag der Dividendenausschüttung trägt zur Förderung des Unternehmenserfolgs bei.

Um die zeitliche Inanspruchnahme durch die Sitzungsteilnahme in der Aufsichtsratsvergütung angemessen zu berücksichtigen, erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats darüber hinaus für jede Sitzung des Aufsichtsrats, an der sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 1.000,-. Ein Ersatz der baren Auslagen ist mit dem Sitzungsgeld abgegolten.

Die jeweilige Höhe der Vergütung berücksichtigt die konkrete Funktion und die Verantwortung der Mitglieder des Aufsichtsrats. So wird insbesondere auch der höhere zeitliche Arbeitsaufwand des Aufsichtsratsvorsitzenden sowie seines Stellvertreters angemessen berücksichtigt.

Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig, spätestens alle vier Jahre, die Angemessenheit der Struktur und Höhe seiner Vergütung.

Sofern Vorstand und Aufsichtsrat Anlass zu einer Änderung der Aufsichtsratsvergütung sehen, unterbreiten sie der Hauptversammlung einen Vorschlag für ein geändertes Vergütungssystem oder eine geänderte Vergütungshöhe und eine entsprechende Änderung von § 6 Abs. 3 der Satzung. Die Hauptversammlung der Einhell Germany AG hat nach § 113 Abs. 3 AktG (auch unabhängig von einer Änderung) mindestens alle vier Jahre über die Aufsichtsratsvergütung Beschluss zu fassen, wobei auch eine bloß bestätigende Beschlussfassung zulässig ist. Zum Zwecke dieser Vorlage an die Hauptversammlung werden die Höhe der Vergütung und das Vergütungssystem für den Aufsichtsrat regelmäßig und rechtzeitig nach pflichtgemäßem Ermessen einer Überprüfung durch Vorstand und Aufsichtsrat unterzogen. Als maßgebliche Faktoren der Prüfung werden dabei insbesondere die zeitliche Inanspruchnahme der Aufsichtsratsmitglieder, ihre Verantwortung sowie die Entwicklung der Aufsichtsratsvergütung bei anderen, vergleichbaren Gesellschaften, Veränderungen des Unternehmensumfelds, die wirtschaftliche Gesamtlage und Strategie des Unternehmens, als auch Veränderungen und Trends der nationalen und internationalen Corporate Governance Standards angesehen. Aufgrund der besonderen Natur der Aufsichtsratsvergütung, die für eine Tätigkeit gewährt wird, die sich grundlegend von der Tätigkeit der Arbeitnehmer der Einhell Germany AG unterscheidet, kommt hingegen bei der Überprüfung und Festsetzung der Vergütung ein vertikaler Vergleich mit der Vergütung der Arbeitnehmer der Einhell Germany AG nicht in Betracht (§ 87a Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 AktG). Bei Bedarf werden externe Vergütungsexperten und andere Berater zur Überprüfung hinzugezogen. Dabei achten Vorstand und Aufsichtsrat auf die Unabhängigkeit der externen Vergütungsexperten und Berater und treffen Vorkehrungen, um Interessenkonflikte zu vermeiden. Billigt die Hauptversammlung das vorgelegte System nicht, legt der Aufsichtsrat der Hauptversammlung spätestens in der darauffolgenden ordentlichen Hauptversammlung ein überprüftes Vergütungssystem zur Billigung vor.

Es liegt in der Natur der Sache, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats in die Ausgestaltung des für sie maßgeblichen Vergütungssystems eingebunden sind. Den innewohnenden Interessenkonflikten wirkt aber entgegen, dass die Entscheidung über die letztendliche Ausgestaltung des Vergütungssystems kraft Gesetzes der Hauptversammlung zugewiesen ist und dieser hierzu ein Beschlussvorschlag sowohl des Aufsichtsrats als auch des Vorstands unterbreitet wird.